



Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
Carl-Gauß-Str. 9  
23562 Lübeck

Hansestadt Lübeck  
[www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)  
[info@luebeck.de](mailto:info@luebeck.de)  
(0451) 115

## Merkblatt Hobbyhaltung Geflügel – Gesetzliche Vorgaben - Stand April 2024

Jede Hühner-, Truthühner-, Perlhühner-, Rebhühner-, Fasanen, Laufvögel-, Wachtel-, Enten- und Gänsehaltung ist vor Beginn beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe folgender Daten anzuzeigen:

Name und Anschrift des Halters:

Tierart(en):

Anzahl der gehaltenen Tiere/Tierart:

Nutzungsart:

Standort der Tiere:

Dabei muss auch mitgeteilt werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Später müssen wesentliche Änderungen mitgeteilt werden.

Ein Formblatt zur Registrierung ist bei der **Hansestadt Lübeck, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung** erhältlich.

Außerdem ist eine Geflügelhaltung auch beim Tierseuchenfonds anzumelden: Schleswig-Holsteinisches Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – Tierseuchenfonds -, Postfach 7151, 24171 Kiel.

Geflügel in Freilandhaltung darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind und nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Je nach Gefährdungslage hinsichtlich Geflügelinfluenza kann die zuständige Behörde anordnen, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Jeder, der Geflügel hält, muss ein Register führen, aus dem im Falle des Zugangs von Geflügel folgendes hervorgeht:

- Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters
- Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters
- Datum des Abgangs
- Art des Geflügels

Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels. Für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, sind zusätzlich je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere festzuhalten.

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hühner und Puten müssen regelmäßig gegen die Newcastle Krankheit (**atypische Geflügelpest**) geimpft werden.

Laut Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung muss der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, Nachweise über Erwerb und Anwendung von – nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegebenen - Arzneimitteln führen. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Bestand aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nachweise über den Erwerb sind im Falle von

1. Fütterungsarzneimitteln: die vom Hersteller mit dem Fütterungsarzneimittel übersandte erste Durchschrift der Verschreibung,
2. Arzneimitteln, die von einem Tierarzt abgegeben wurden: der Abgabebeleg,
3. Arzneimitteln, die aus Apotheken bezogen wurden und verschreibungspflichtig sind: das Original der Verschreibung,

4. sonstigen Arzneimitteln besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben.

Die Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, muss in jedem Bestand gesondert dokumentiert werden, z.B. in Form des tierärztlichen Anwendungsbeleges oder in ein Bestandsbuch vorgenommenen Eintragungen mit Abzeichnung des behandelnden Tierarztes.

Bei eigener Anwendung muss die Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort, die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, die Beleg-Nr. des Tierarztes, die verabreichte Menge des Arzneimittels, das Datum der Anwendung, die Wartezeit in Tagen und der Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat, aufgeführt werden.

Legehennenhalter mit weniger als 350 Tieren dürfen Eier unter folgenden Bedingungen abgeben:

- Die Eier stammen aus eigener Erzeugung und werden an Endverbraucher zum Eigenbedarf abgegeben.
- Die Eier dürfen nur ohne Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen abgegeben werden.
- Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Eier müssen bei einer möglichst konstanten Temperatur aufbewahrt und befördert werden.
- Das maximale Mindesthaltbarkeitsdatum bei Eiern ist der 28.Tag nach dem Legen.
- Eier dürfen nach Ablauf von 21 Tagen nach dem Legen nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden.
- Knick- und Brucheier dürfen nicht an den Endverbraucher vermarktet werden.
- Umhüllungen und Verpackungen, die für Lebensmittel wiederverwendet werden, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Eierverpackungen aus Pappkarton erfüllen diese Anforderung nicht und dürfen somit nicht wiederverwendet werden.

Für die Vermarktung von Eiern auf Wochenmärkten gelten gesonderte Vorschriften.

Wer Tiere betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Eine Schlachtung darf grundsätzlich nur mit vorheriger Betäubung erfolgen.

Besondere tierschutzrechtliche Bestimmungen gibt es für die Haltung von Laufvögeln (Strauß, Emu, Nandu), außerdem ist zusätzlich eine Gehegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, da Laufvögel immer als Wildtiere angesehen werden.

**Rechtsgrundlagen** (in der jeweils geltenden Fassung):

- Tiergesundheitsgesetz
- Viehverkehrsverordnung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung),
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und zur Ablösung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Tierschutzgesetz
- Tierschutz-Schlacht-Verordnung
- Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds

